

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über
Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und
zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
(Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)
– Drucksache 20/6520 –**

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1033. Sitzung am 12. Mai 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1a – neu – VDuG)

In Artikel 1 ist in § 4 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Klagen mehrere klageberechtigte Stellen im Sinne von § 7 des Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetzes gemeinschaftlich, so erhöht sich die Mindestzahl der nach Absatz 1 glaubhaft zu machenden betroffenen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse nicht.“

Begründung:

Im Falle streitgenössisch klagender Verbraucherverbände sollte ein gemeinsames Quorum festgelegt werden. Wenn die Grenze zur Eröffnung eines Verbandsklageverfahrens im Normalfall (bei nur einem klagenden Verband) bei 50 betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern liegt, erscheint es nicht gerechtfertigt, dass im Falle einer Streitgenossenschaft jeder der klagenden Verbraucherverbände das in § 4 Absatz 1 VDuG vorgesehene Quorum glaubhaft machen muss. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund, denn das Verfahren würde auch bei Klage eines einzigen Verbandes durchgeführt werden, bei gleichem Verfahrensaufwand.

2. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 2 – neu – VDuG)

Dem Artikel 1 § 13 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Auf das Verfahren vor den Oberlandesgerichten sind dabei die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Es bedarf der gesonderten Bestimmung der geltenden Verfahrensvorschriften für das nur sporadisch geregelte Verfahren der Verbandsklagen vor den Oberlandesgerichten bzw. dem Obersten Landesgericht. Der in § 13 Absatz 1 Satz 1 VDuG enthaltene pauschale Verweis auf die Zivilprozessordnung lässt insoweit offen,

welche Verfahrensregeln (erstinstanzliches Verfahren vor den Land- oder Amtsgerichten, Verfahren in Berufungssachen vor den Oberlandesgerichten) gelten sollen.

3. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Satz 3 – neu – VDuG)

In Artikel 1 ist § 15 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 Nummer 2 sind nach den Wörtern „für sie“ die Wörter „im Wesentlichen“ einzufügen.
- b) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

„Die Möglichkeit, gegen die geltend gemachten Ansprüche Einwendungen oder Einreden zu erheben, die sich auf individuelle Merkmale oder Handlungen einzelner betroffener Verbraucher stützen, schließt die Gleichartigkeit im Sinne von Satz 2 nicht aus, wenn sich gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die konkreten Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung bestimmen lassen.“

Begründung:

Die Anforderungen an die Gleichartigkeit der Ansprüche nach § 15 Absatz 1 VDuG sind, jedenfalls nach der in der Gesetzesbegründung vertretenen Auslegung, zu eng gefasst und bergen die Gefahr, die Abhilfeklage durch Einreden und Einwendungen zu blockieren. So dürften beispielsweise Abhilfeklagen auf Rückforderung rechtsgrundlos erhobener Entgelte wegen der bloßen Möglichkeit der Verjährungseinrede und der nicht auszuschließenden individuell unterschiedlichen Kenntnismöglichkeit nach § 199 Absatz 1 Nummer 2 BGB von vornherein auf Entgelte beschränkt sein, die in einem Zeitraum von weniger als vier Jahren vor Klageerhebung geleistet wurden. Alle weiter zurückreichenden Ansprüche dürften für eine Abhilfeklage vermutlich ausscheiden. Dies ist in zweierlei Hinsicht unbefriedigend, zum einen weil die Bündelungswirkung der Abhilfeklage in bestimmten Fallkonstellationen stark eingeschränkt sein kann und zum anderen, weil eine einheitliche Klärung der für den Verjährungsbeginn maßgeblichen subjektiven Kenntnismöglichkeiten nach § 199 Absatz 1 Nummer 2 BGB zumindest im Wege der Abhilfeklage ausgeschlossen wird.

Aber auch auf § 242 BGB gestützte Einwendungen wie insbesondere die der Verwirkung könnten benutzt werden, um Abhilfeklagen zu verhindern. Eine ähnliche Problematik kann sich auch im Zusammenhang mit § 814 BGB ergeben, da es auch insoweit auf individuelle Merkmale ankommt. Möglicherweise könnte sogar der Einwand des Unternehmers, die Ansprüche einzelner Verbraucher erfüllt oder mit Gegenforderungen aufgerechnet zu haben, zur Unzulässigkeit der Verbandsklage führen.

Zudem erscheint es widersprüchlich, einerseits in § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 aufgrund der Möglichkeit von Einwendungen, die sich auf individuelle Merkmale stützen, die Zulässigkeit der Klage zu verneinen, und gleichzeitig dem verurteilten Unternehmer in § 40 VDuG wegen ebensolcher Einwendungen den Weg zu individuell einklagbaren Herausgabeansprüchen zu öffnen.

Daher ist es angezeigt, für die Gleichartigkeit bereits „im Wesentlichen“ gleiche entscheidungserhebliche Tatsachen- und Rechtsfragen ausreichen zu lassen. Dabei sollte auch klargestellt werden, dass insbesondere auf individuellen Merkmalen einzelner Verbraucher beruhende Einreden und Einwendungen die Gleichartigkeit nicht ausschließen.

4. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 2 Nummer 2 VDuG)

In Artikel 1 § 16 Absatz 2 Nummer 2 sind nach dem Wort „Verbraucher“ die Wörter „im Umsetzungsverfahren“ einzufügen.

Begründung:

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass ein Verbraucher nur im Umsetzungsverfahren und nicht auch in einem späteren Individualklageverfahren zum Nachweis seines Anspruchs auf die im Tenor des Abhilfegrundurteils benannten Berechtigungsnachweise beschränkt ist.

Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 VDuG erlässt das Gericht ein Abhilfegrundurteil, wenn es eine Abhilfeklage, die auf Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrages oder auf die Verurteilung zu einer anderen Leistung als zur Zahlung gerichtet ist, dem Grunde nach für begründet hält. Gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 2 VDuG enthält die Urteilsformel eines Abhilfegrundurteils u. a. die Angabe der von jedem Verbraucher zu erbringenden Berechtigungsnachweise.

Kann ein Verbraucher seinen Anspruch im Umsetzungsverfahren nicht durch Vorlage dieser Berechtigungsnachweise belegen, so wird die Anspruchserfüllung vom Sachwalter abgelehnt. Er ist dann auf die Geltendmachung in einem Individualklageverfahren gem. § 39 VDuG verwiesen. Nach § 11 Absatz 3 VDuG binden rechtskräftige Urteile über Verbandsklagen das Gericht des Individualklageverfahrens.

Daraus könnte nach dem derzeitigen Wortlaut des § 16 Absatz 2 VDuG folgen, dass auch die Beschränkung auf bestimmte Berechtigungsnachweise in Rechtskraft erwachsen solle. Dies ist ausweislich der Einzelbegründung des Regierungsentwurfs nicht gewollt (Seite 84, vorletzter Absatz a. E.). Es sollte jedoch der Normklarheit wegen auch im Regelungstext deutlich zum Ausdruck kommen, dass die Beschränkung der Beweismittel nur für das Umsetzungsverfahren gilt, sodass sich die Bindungswirkung hierauf nicht erstrecken kann.

5. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 2 Satz 3 VDuG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 21 Absatz 2 Satz 3 VDuG dahingehend klarzustellen ist, dass die Sachwalterin bzw. der Sachwalter die Verteilung bereits dann ruhen lassen muss, wenn absehbar wird, dass der Gesamtbetrag nicht zur vollständigen Befriedigung aller angemeldeten Zahlungsansprüche ausreicht.

Begründung:

§ 21 Absatz 2 Satz 3 VDuG sieht vor, dass das Umsetzungsverfahren (erst) während des Erhöhungsverfahrens ruht. Der Beginn des Erhöhungsverfahrens als maßgeblicher Zeitpunkt für die Unterbrechung könnte sich als problematisch – sprich zu spät – erweisen, da bis zu einem entsprechenden Antrag des klagenden Verbandes weiterhin einzelne Ansprüche in voller Höhe ausgeglichen werden müssten, obwohl der Gesamtbetrag absehbar nicht zur Befriedigung aller Ansprüche ausreicht. Insofern erscheint es vorzugswürdig, dass die Sachwalterin bzw. der Sachwalter die Verteilung bereits dann ruhen lassen muss, wenn erkennbar wird, dass der Gesamtbetrag nicht zur vollständigen Befriedigung aller Zahlungsansprüche genügt. Alternativ wäre in Erwägung zu ziehen, wie im Insolvenzverfahren (§ 187 Absatz 2 Satz 1 InsO) auch Abschlagsverteilungen zuzulassen.

6. Zu Artikel 1 (§§ 23 ff. VDuG)

- a) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die geplanten gesetzlichen Anforderungen an die Eignung des Sachwalters in § 23 Absatz 2 VDuG zu unbestimmt sind und einer gesetzlichen Konkretisierung bedürfen.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei der Regelung der Eignung des Sachwalters sicherzustellen, dass die konkreten Anforderungen an seine fachliche Qualifikation, Unabhängigkeit, praktische Berufserfahrung und persönliche Zuverlässigkeit sich aus dem Gesetz ergeben. Wegen der gegebenen Vergleichbarkeit der Stellung des Sachwalters mit der eines Insolvenzverwalters sollte ein wesentliches Kriterium für die Eignung die „Geschäftskundigkeit“ (§ 56 Absatz 1 Satz 1 InsO) sein. Die dem Gericht nachzuweisenden Kenntnisse müssen eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach § 27 VDuG sicherstellen.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob bei Abhilfeklagen mit einer Betroffenheit sehr vieler Verbraucherinnen und Verbraucher im Interesse einer Beschleunigung des Umsetzungsverfahrens mehrere Sachwalter bestellt werden können.

7. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 4 VDuG)

Artikel 1 § 23 Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Das Gericht kann den Sachwalter aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Die Entlassung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien erfolgen. Der wichtige Grund ist von dem Antragsteller glaubhaft zu machen.“

Folgeänderungen:

Artikel 1 § 23 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist das Wort „Ablehnungsantrag“ durch das Wort „Entlassungsantrag“ zu ersetzen.

bb) In Satz 2 ist das Wort „Ablehnung“ durch das Wort „Entlassung“ sowie das Wort „Ablehnungsgrund“ durch das Wort „Entlassungsgrund“ zu ersetzen.

b) In Absatz 6 sind die Wörter „die Ablehnung für begründet erklärt“ durch die Wörter „der Sachwalter entlassen“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 23 Absatz 4 VDuG sieht in Anlehnung an § 406 der Zivilprozessordnung vor, dass die Parteien den Sachwalter aus denselben Gründen, die nach § 42 der Zivilprozessordnung zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden kann. Darüber hinaus soll der Sachwalter auch wegen Ungeeignetheit abgelehnt werden können.

Ein solches Ablehnungsrecht kann zu erheblichen Verzögerungen des Umsetzungsverfahrens führen und widerspricht dem Ziel einer zügigen Abwicklung des Umsetzungsverfahrens.

Ein vergleichbarer Grund für ein Ablehnungsverfahren, wie es bei Richtern und Sachverständigen vorgesehen ist, besteht nicht. Das Umsetzungsverfahren nach dem VDuG orientiert sich am Verteilungsverfahren durch einen Sachwalter gemäß der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsverordnung sowie der §§ 56 ff. der Insolvenzordnung. Der Sachwalter wird vom Gericht bestellt und wird – wie der Sachwalter nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsverordnung und der Insolvenzverwaltung – im Wesentlichen massenverwaltend tätig. Vergleichbare Beurteilungsspielräume wie Richtern oder Bewertungen wie Sachverständigen obliegen ihm – mit Ausnahme des Prüfungs- und Ablehnungsrechts nach § 27 Nummern 3 und 10 VDuG – nicht.

Anstelle eines Ablehnungsrechts sollte daher in Anlehnung an §§ 56a ff. der Insolvenzordnung die Möglichkeit zur Entlassung des bestellten Sachwalters aus wichtigem Grund vorgesehen werden.

8. Zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 1 Satz 1 VDuG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren, die Vorschrift des § 29 Absatz 1 Satz 1 VDuG dahingehend klarzustellen, dass die genannten Zwangsmittel nicht nur im Fall einer vertretbaren, sondern auch einer unvertretbaren Handlung ergriffen werden können.

Begründung:

§ 29 Absatz 1 Satz 1 VDuG sieht vor, dass das Gericht auf Antrag der Sachwalterin bzw. des Sachwalters durch die Festsetzung von Zwangsgeld und gegebenenfalls Zwangshaft auf die Vornahme einer „anderen vertretbaren Handlung“ als Zahlung hinzuwirken hat, wenn der entsprechenden Pflicht trotz Aufforderung zur Erfüllung nicht fristgerecht nachgekommen wird. Nach ihrem Wortlaut gilt die Regelung mithin nur im Fall vertretbarer Handlungen, obwohl der Gegenstand einer Verbandsklage auch in unvertretbaren Handlungen liegen kann. Um Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden, bittet der Bundesrat um Klarstellung, dass § 29 Absatz 1 Satz 1 VDuG sowohl im Fall vertretbarer als auch unvertretbarer Handlungen gilt.

9. Zu Artikel 1 (§ 32 Absatz 1 Nummer 2 VDuG)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die offene Formulierung in § 32 Absatz 1 Nummer 2 VDuG zur Höhe der Vergütung des Sachwalters („angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung“) durch ergänzende Regelungen zu objektivieren. Konkret sollten nach dem Vorbild der § 63 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 65 der Insolvenzordnung in Verbindung mit der Insolvenzverwaltervergütungsverordnung Rahmensätze vorgesehen werden.

Begründung:

Die offene Formulierung in § 2 Absatz 1 Nummer 2 VDuG, wonach der Sachwalter – ohne, dass eine weitere Berechnungsgrundlage vorgegeben wird – Anspruch auf eine „angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung“ haben soll, erscheint nicht sachgerecht.

Stattdessen sollte die Höhe des Vergütungsanspruchs durch ergänzende Regelungen objektiviert werden. Das schafft für den potenziellen Sachwalter frühzeitig Klarheit über die voraussichtliche Höhe der Vergütung und dürfte schon deshalb die Bereitschaft, als Sachwalter zu fungieren, stärken. Zudem wird späteren Rechtsstreitigkeiten über die Höhe der „angemessenen Vergütung“, die die Justiz zusätzlich belasten würden, wirksam vorgebeugt.

Konkret sollten nach dem Vorbild der § 63 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 65 der Insolvenzordnung in Verbindung mit der Insolvenzverwaltervergütungsverordnung Rahmensätze vorgesehen werden. Dabei könnte sich die Vergütung angesichts der im Vergleich zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters einfacheren, die gerichtliche Abhilfeentscheidung im Wesentlichen umsetzende Tätigkeit nicht an der Höhe des Gesamtbetrags orientieren, sondern an der Zahl der angemeldeten Verbraucher, da diese den wesentlichen Aufwand der Einzelanspruchsprüfungen bestimmt. Etwaigen Haftungsrisiken des Sachwalters können durch eine prozentuale Steigerung in Anlehnung an den Wert des zu verwaltenden Umsetzungsfonds entgegengewirkt werden.

10. Zu Artikel 1 (§ 33 Satz 4 VDuG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die Schlussrechnung gemäß § 33 Satz 4 VDuG verlängert werden sollte.

Begründung:

§ 33 Satz 4 VDuG gewährt dem Unternehmer für die Prüfung der Schlussrechnung des Sachwalters lediglich eine Frist von zwei Wochen. Werden binnen dieser Frist keine Einwendungen erhoben, gilt die Rechnung als anerkannt. Angesichts des bei vielen Verfahrensbeteiligten zu erwartenden Prüfungsaufwands, insbesondere im Zusammenhang mit Fragestellungen der Angemessenheit der Vergütung, erscheint diese Frist sehr kurz bemessen.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Erforderlichkeit einer Anpassung der Frist, beispielsweise entsprechend § 28 Absatz 2 Satz 1 VDuG, zu prüfen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher würde sich das Verfahren dadurch nicht verzögern, weil deren Ansprüche im Zeitpunkt der Schlussrechnung bereits befriedigt sind.

11. Zu Artikel 1 (§ 46 VDuG)

Der Bundesrat bittet, in § 46 VDuG klarzustellen, dass offensichtliche Falschbezeichnungen bei der Eintragung in das Verbandsklageregister nicht zur Unwirksamkeit der Anmeldung der Ansprüche führen, sofern die getätigten Angaben eine eindeutige Zuordnung ermöglichen.

Begründung:

Gemäß § 46 Absatz 2 VDuG müssen Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Anmeldung u. a. das zuständige Gericht, das Aktenzeichen sowie Gegenstand und Grund des Anspruchs oder Rechtsverhältnisses korrekt bezeichnet haben. Unterläuft ihnen bei der Anmeldung ein Flüchtigkeits- oder Rechtschreibfehler oder geben sie versehentlich ein falsches Aktenzeichen an, darf dies nach Auffassung des Bundesrates nicht zur Unwirksamkeit der Anmeldung führen.

12. Zu Artikel 1 (§ 46 Absatz 1 Satz 1 VDuG)

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, als spätesten Zeitpunkt für die Anmeldung von Ansprüchen zur Verbandsklage bzw. deren Rücknahme den Schluss der mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

Begründung:

§ 46 Absatz 1 Satz 1 VDuG sieht vor, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Ansprüche bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem ersten Termin zur Eintragung in das Verbandsklageregister anmelden können. Insofern begrüßt es der Bundesrat grundsätzlich, dass der späteste Zeitpunkt für eine Anmeldung im Vergleich zum Referentenentwurf bereits nach hinten verlagert wurde. Er stellt jedoch fest, dass die Möglichkeit, sich nicht nur in der Anfangsphase des Verfahrens einer Verbandsklage anschließen zu können, ein entscheidender Faktor für deren Erfolg und Wirkbreite sein wird.

Im Interesse einer effektiven Rechtsdurchsetzung – aber auch zur Schonung gerichtlicher Kapazitäten – sollte es allerdings das Ziel einer Verbandsklage sein, möglichst viele Ansprüche zu bündeln, da ansonsten – wie die jüngere Vergangenheit zeigt – eine Durchsetzung im Wege massenhafter (gleichgerichteter) Individualklagen droht. Die Vermeidung solcher Individualklage-Wellen parallel zu einer Verbandsklage liegt dabei gleichermaßen im Interesse der Justiz – Stichwort: Entlastung – wie auch der betroffenen Unternehmen – Stichwort: Zügige Rechtssicherheit in der Breite. Je länger der Zugang zur Verbandsklage ermöglicht wird, umso größer wird der erwünschte Bündelungseffekt sein, schon weil betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Wahl für ein „Opt-in“ auf einer tragfähigeren Informationsgrundlage treffen können und nicht gezwungen sind, sich vorab „blind“ zu entscheiden.

Vor dem beschriebenen Hintergrund bewertet es der Bundesrat als sachgerecht und angezeigt, für die Anmeldung einen Zeitraum bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vorzusehen. Dies erscheint schon deshalb systemkonform, weil auch im „regulären“ Zivilprozess eine – als Klageänderung zu verstehende – subjektive Klageerweiterung auf Klägerseite – bei Sachdienlichkeit – bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung ohne Zustimmung des Beklagten möglich ist.

13. Zu Artikel 6 Nummer 3 (§ 148 Absatz 2 ZPO)

Der Bundesrat spricht sich für die Erweiterung der Möglichkeit zur Aussetzung von Individualverfahren auch von betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern aus, die sich nicht zur Verbandsklage angemeldet haben. Eine anmeldungsunabhängige Aussetzungsmöglichkeit im Hinblick auf eine anhängige Verbandsklage würde nicht nur zu einer Entlastung der Gerichte führen, sondern im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung stärken. Sie stellt bei einer geeigneten Ausgestaltung den Justizgewährleistungsanspruch nicht in Frage. Daher sollte eine zeitlich begrenzte Aussetzungsmöglichkeit für Individualverfahren vorgesehen werden, wenn in dem jeweiligen Verfahren eine Rechtsfrage entscheidungserheblich ist, die den Gegenstand einer Verbandsklage nach dem Verbraucherrechtsetzungsgesetz bildet. Stellt eine Partei nach Ablauf einer bestimmten Frist den Antrag, das Verfahren fortzusetzen, sollte die Aussetzung nur ausnahmsweise aufrechterhalten bleiben dürfen, wenn dafür gewichtige Gründe sprechen.

14. Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 204a BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Ausweitung der Regelung zur Verjährungshemmung europarechtlich geboten ist, sodass diese bei Erhebung einer Abhilfeklage unabhängig von einer Anmeldung zum Verbandsklageregister eintritt.

Begründung:

§ 204a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BGB sieht vor, dass die Verjährung von Ansprüchen, die Gegenstand einer Abhilfeklage sind, gehemmt wird, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher ihren Anspruch zum Verbandsklageregister anmelden.

Der Bundesrat hegt Bedenken, ob diese Regelung den Vorgaben des Artikels 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2020/1828 genügt, der lediglich bestimmt, dass „eine anhängige Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 für die von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher eine Hemmung oder Unterbrechung der geltenden Verjährungsfristen bewirkt.“ Die Richtlinie sieht das im Entwurf geforderte Zusatzerfordernis einer Anmeldung von Ansprüchen für die Hemmung ihrer Verjährung mithin nicht vor. Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie formuliert die Verjährungshemmung für alle von der Verbandsklage „betroffenen Verbraucher“ ohne weitere Einschränkung. Die teleologische Auslegung spricht ebenfalls für

einen Gleichlauf der Verjährungshemmung bei Unterlassungs- und Abhilfeklagen, da sonst die weniger weitreichende Unterlassungsklage zu einer großzügigeren Hemmung führen würde als die Leistungsklage.

Für § 204a Absatz 2 Nummer 2 BGB bestehen dieselben Bedenken.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine rechtskonforme Umsetzung der Richtlinie damit verlangt, dass allein die Erhebung einer Verbandsklage („automatisch“) die Hemmung der Verjährung aller inhaltlich von dieser Klage berührten Ansprüche herbeiführen muss, also diese Wirkung nicht von einem aktiven „Opt-in“ zur Verbandsklage abhängig gemacht werden darf.

15. Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 204a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – neu –, Absatz 3 Satz 1 BGB)

In Artikel 7 Nummer 2 ist § 204a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. die Bekanntgabe einer behördlichen Anordnung an den Unternehmer, mit der der Unternehmer zur Einstellung einer Zuwiderhandlung gegen ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne von § 2 Unterlassungsklagengesetz verpflichtet wird.“

b) In Absatz 3 Satz 1 ist nach dem Wort „anzuwenden“ der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„für den Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 gilt, dass die Hemmung der Verjährung sechs Monate nach Eintritt der Bestandskraft oder im Falle eines bei Gericht gegen die Anordnung eingelegten Rechtsbehelfs sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel endet.“

Begründung:

In die Regelungen zur Verjährungshemmung sollten auch behördliche Anordnungen einbezogen werden, die die Einstellung eines Verstoßes gegen Verbraucherschutzgesetze zum Gegenstand haben und damit funktional gleichwertig mit Unterlassungsklagen sind. Derartige Anordnungen können beispielsweise auf Grundlage von § 4 Absatz 1a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erlassen werden. Es wäre nicht nur unökonomisch, sondern geradezu widersinnig, wenn zur Erreichung der Verjährungshemmung ergänzend zu einer behördlichen Anordnung auch noch eine Unterlassungsklage erhoben werden müsste. Schlimmstenfalls könnte eine behördliche Anordnung die Verjährungshemmung sogar blockieren, wenn bei der Unterlassungsklage wegen der bereits im Raum stehenden behördlichen Anordnung die Wiederholungsgefahr in Frage gestellt würde.

16. Zu Artikel 9 Nummer 17 Buchstabe a (§ 6 Überschrift UKlaG), Buchstabe d – neu – (§ 6 Absatz 2a – neu – UKlaG)

Artikel 9 Nummer 17 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a sind dem Wort „Verfahren“ ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ anzufügen.

b) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe anzufügen:

,d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz einem Oberlandesgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuweisen, sofern

1. in dem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind und

2. die Zuweisung für das Unterlassungsklageverfahren förderlich ist.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf ihre Landesjustizverwaltung übertragen.“ ‘

Begründung:

In § 6 Absatz 1 Satz 1 UKlaG ist vorgesehen, dass für Unterlassungsklagen nach dem UKlaG künftig die Oberlandesgerichte sachlich zuständig sind. Anders als § 3 Absatz 3 VDuG für die Verbandsklage sieht § 6 UKlaG bisher allerdings keine Konzentrationsmöglichkeit der Verfahren bei einem Oberlandesgericht oder dem Obersten Landesgericht vor. Um eine organisatorische und inhaltliche Spezialisierung besonderer Gerichte auch für Unterlassungsklagen und damit eine Erhöhung der Effizienz des Verfahrens und der Qualität der Entscheidungen zu erreichen, sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit für Unterlassungsklagen zu konzentrieren.

17. Zu Artikel 9 Nummer 17 (§ 6 UKlaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung aufzunehmen, die klarstellt, dass Unterlassungsklagen, die sowohl auf §§ 1 und 2 Unterlassungsklagengesetz als auch auf § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb gestützt werden können und für die nach dem Gesetzentwurf künftig unterschiedliche Gerichte zuständig wären, in einem einheitlichen Verfahren geklärt werden können.

Begründung:

Es erscheint nicht ganz klar, wie die Zuständigkeit nach § 6 UKlaG – neu – und § 14 UWG zu beurteilen ist, wenn der Unterlassungsanspruch sowohl auf §§ 1 und 2 UKlaG als auch auf § 8 Absatz 3 Nummer 3 UWG gestützt werden kann. Für die Ansprüche aus dem UKlaG wären künftig die Oberlandesgerichte zuständig, während es für Ansprüche aus dem UWG bei der Zuständigkeit der Landgerichte bleibt. Es sollte weiterhin möglich bleiben, derartige Sachverhalte in einem einheitlichen Verfahren zu klären. Der Gesetzgeber sollte dies ausdrücklich regeln und sich nicht darauf verlassen, dass dies durch die Rechtsprechung beispielsweise durch analoge Anwendung von § 35 ZPO gelöst wird.

18. Zu Artikel 9 Nummer 17 Buchstabe c (§ 6 Absatz 2 UKlaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für Unterlassungsklageverfahren an dem Verweis in § 6 Absatz 2 UKlaG auch auf § 544 Absatz 2 Nummer 1 ZPO uneingeschränkt festgehalten werden sollte.

Begründung:

In Verfahren nach dem UKlaG sollen künftig die Oberlandesgerichte anstelle der Landgerichte erstinstanzlich zuständig sein (§ 6 UKlaG). Gegen die Urteile des Oberlandesgerichts soll die Revision zulässig sein wie gegen dessen Berufungsurteile (§ 6 Absatz 2 UKlaG). Lässt das Oberlandesgericht die Revision nicht zu, so ist eine Nichtzulassungsbeschwerde gem. § 544 Absatz 2 Nummer 1 ZPO regelmäßig nur zulässig, wenn der Beschwerdewert 20 000 Euro übersteigt.

Um die klagebefugten Verbände vor unabsehbarer Kostenbelastung zu schützen, werden die Streitwerte in Unterlassungsklageverfahren in gefestigter Rechtsprechung regelmäßig sehr niedrig mit 2 500 bis 3 500 Euro je angegriffener Klausel angesetzt (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UKlaG § 1 Rn. 20). Damit dürften die meisten Verfahren nicht revisionsfähig sein, es sei denn, die Revision wird zugelassen (vgl. BGH, Beschluss vom 23.02.2017 – III ZR 389/16).

Es steht daher zu befürchten, dass sich durch die in Artikel 9 VRUG vorgesehenen Änderungen eine faktische Beschränkung des Unterlassungsklageverfahrens nach dem UKlaG auf eine Instanz erfolgt.

Damit ergibt sich auch ein erheblicher Unterschied zur Verbandsklageverfahren, in dem die Revision stets zulässig ist (§§ 18 Absatz 4, 42 VDuG). Der Sache nach sind Verbandsklage und Unterlassungsklage aber eng verwandt, da es in beiden Fällen es um die Durchsetzung von (kollektiven) Verbraucherinteressen geht.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – § 4 Absatz 1a – neu – VDuG)

Die Bundesregierung wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob eine gesetzliche Regelung zum erforderlichen Quorum für eine Verbandsklage mehrerer klageberechtigter Verbraucherverbände erforderlich ist.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 13 Absatz 1 Satz 2 – neu – VDuG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Satz 3 – neu – VDuG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – § 16 Absatz 2 Nummer 2 VDuG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 – § 21 Absatz 2 Satz 3 VDuG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

§ 27 Nummer 7 und 9 VDuG-E sehen bereits vor, dass der Sachwalter die Gesamthöhe der berechtigten Ansprüche aller Verbraucher auf Auszahlung in einem Zahlungsplan zusammenstellt und dass er für den Fall, dass nach dem Auszahlungsplan der kollektive Gesamtbetrag nicht ausreicht, für eine gleichmäßige Verteilung sorgt. Regelungsbedarf besteht daher nicht.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 – §§ 23 ff. VDuG)

Die Bundesregierung hat die Vorschläge des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

§ 23 Absatz 2 Satz 1 VDuG-E bestimmt, dass eine geeignete und von den Parteien des Abhilfeverfahrens unabhängige Person zum Sachwalter zu bestellen ist. Die Vorschrift gewährleistet eine sachgerechte Auswahl des Gerichts unter Berücksichtigung des Umfangs, der Komplexität und der zu erwartenden Schwierigkeit des Umsetzungsverfahrens im konkreten Einzelfall. Danach bestimmt sich auch, welche Qualifikationen, Fähigkeiten, Kenntnisse und sonstige Anforderungen an den Sachwalter zu stellen sind. Einer Aufzählung einzelner Kriterien bedarf es an dieser Stelle ebenso wenig wie in der Vorschrift des § 9 Absatz 1 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung (SVertO), der § 23 Absatz 2 Satz 1 VDuG-E nachgebildet ist.

Auch eine Regelung zur Bestellung mehrerer Sachwalter für große Umsetzungsverfahren ist nicht erforderlich. Der Sachwalter muss nicht alle Arbeiten im Zusammenhang mit dem Umsetzungsverfahren notwendigerweise selbst durchführen, sondern er kann Mitarbeiter einsetzen, etwa zur Abwicklung des Schrift- und Zahlungsverkehrs, zur Buchführung oder zum Einsatz von IT-Tools. So werden sich große Umsetzungsverfahren, bei denen eine Vielzahl von Einzelansprüchen zu prüfen sind, regelmäßig nur mit einem größeren Mitarbeiterstab und der nötigen technischen Ausstattung sachgerecht und in angemessener Zeit bewältigen lassen. Ob ein Sachwalter bereits über die dafür nötige technische oder personelle Infrastruktur verfügt oder sie zumindest ohne großen Aufwand zeitnah aufbauen kann, hat das Gericht im Übrigen schon bei der Auswahl des Sachwalters zu berücksichtigen.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 – § 23 Absatz 4 VDuG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 – § 29 Absatz 1 Satz 1 VDuG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag Bundesrates zu.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 – § 32 Absatz 1 Nummer 2 VDuG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Die Regelung des § 32 Absatz 1 Nummer 2 VDuG-E, wonach der Sachwalter Anspruch auf eine „angemessene Vergütung seiner Geschäftsführung“ hat, entspricht § 9 Absatz 6 SVertO. Die Angemessenheit ist vom Gericht anhand aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Nach der Insolvenzordnung wird der Regelsatz der Vergütung des Insolvenzverwalters hingegen nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnet (§ 63 Absatz 1 Satz 2 InsO). Dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung des Verwalters wird durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen (§ 63 Absatz 1 Satz 3 InsO).

Übertragen auf das Umsetzungsverfahren nach dem VDuG, in dem es eine der Insolvenzmasse vergleichbare Vermögensmasse nicht gibt, könnte das allenfalls bedeuten, in jedem Fall im Ausgangspunkt an die Höhe des kollektiven Gesamtbetrags anzuknüpfen. Dies erscheint indes nicht für alle Fallgestaltungen sinnvoll. Denn es kann auch Umstände geben, für die die Vergütung anhand der geleisteten Stunden nach einem vom Gericht festgelegten Stundensatz angemessen erscheint. Grundsätze zur Angemessenheit der Vergütung wird die Rechtsprechung herausbilden. Die Bundesregierung wird die Entwicklung der Rechtsprechung insoweit aufmerksam beobachten.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 – § 33 Satz 4 VDuG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 – § 46 VDuG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Die Regelung des § 46 Absatz 2 Satz 1 VDuG-E entspricht der bisherigen Regelung des § 608 Absatz 2 Satz 1 ZPO für die Musterfeststellungsklage. Die Angaben, insbesondere die Angabe des Aktenzeichens und des Namens des Beklagten, dienen der zweifelsfreien Zuordnung der Anmeldung. Inwieweit etwa trotz Schreib- oder Eingabefehlern eine zweifelsfreie Zuordnung gleichwohl möglich ist, ist im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 – § 46 Absatz 1 Satz 1 VDuG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Verbraucherinnen und Verbraucher können gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 VDuG-E innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem ersten Gerichtstermin ihre Ansprüche im Verbandsklageregister anmelden, um an dem Verbandsklageverfahren teilzunehmen. Die Regelung stellt einen sachgerechten Ausgleich zwischen Verbraucher- und Unternehmerinteressen dar. Erst durch die Anmeldung wissen das Gericht und die Parteien im Übrigen, welche Einzelansprüche der Klage zugrunde liegen. Dies dient der Rechtsklarheit und ist auch von Vorteil, um schon im gerichtlichen Verfahren vor dem Grundurteil einen gerichtlichen Vergleich abzuschließen.

Zu Nummer 13 (Artikel 6 Nummer 3 – § 148 Absatz 2 ZPO)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Verbraucherinnen und Verbrauchern soll es auch künftig freistehen, ob sie ihre berechtigten Ansprüche im Wege der Individualklage verfolgen oder sich einer Verbandsklage nach dem VDuG anschließen. Die Verfahrensfüh-

rung würde unangemessen beschränkt, wenn Individualklageverfahren während der Dauer eines anhängigen Verbandsklageverfahren ausgesetzt und in dieser Zeit von den klagenden Verbrauchern nicht betrieben werden könnten, obwohl sie sich gerade bewusst gegen die Teilnahme am Verbandsklageverfahren entschieden haben.

Zu Nummer 14 (Artikel 7 Nummer 2 – § 204a BGB)

Die Bundesregierung hat bereits geprüft, welche Regelung erforderlich ist, um Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2020/1828 umzusetzen. Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2020/1828 verlangt nach Ansicht der Bundesregierung, dass eine anhängige Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen für die von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen bewirkt. Die Betroffenheit der Verbraucher bestimmt sich nach der Ausgestaltung der Abhilfeklagen nach dem nationalen Recht. Betroffen von einer Abhilfeklage nach § 1 VDuG-E können nur die Verbraucher sein, deren Ansprüche mit der Klage geltend gemacht werden. Die Ansprüche eines Verbrauchers werden mit der Klage nur geltend gemacht, wenn er seine Ansprüche rechtzeitig zur Eintragung in das Verbandsklageregister angemeldet hat. Die Ansprüche von Verbrauchern, die ihre Ansprüche nicht rechtzeitig angemeldet haben, werden nicht Gegenstand der Klage, so dass diese Verbraucher von der Klage nicht betroffen werden.

Zu Nummer 15 (Artikel 7 Nummer 2 – § 204a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – neu –, Absatz 3 Satz 1 BGB)

Die Bundesregierung wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob es sinnvoll ist, auch behördliche Anordnungen an Unternehmer, die die Einstellung einer Zuwiderhandlung gegen ein Verbraucherschutzgesetz zum Gegenstand haben, in die Verjährungshemmung einzubeziehen.

Zu Nummer 16 (Artikel 9 Nummer 17 Buchstabe a – § 6 Überschrift UKlaG, Artikel 9 Nummer 17 Buchstabe d – neu – 6 Absatz 2a – neu – UKlaG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Eine Ergänzung von § 6 des Unterlassungsklagengesetzes in der Entwurfsfassung (UKlaG-E) um eine besondere Konzentrationsermächtigung ist nicht erforderlich. Die allgemeine Konzentrationsermächtigung in § 13a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist auch für Rechtsstreitigkeiten anwendbar, mit denen Ansprüche nach dem UKlaG geltend gemacht werden. § 13a Absatz 1 GVG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zuzuweisen sowie auswärtige Spruchkörper von Gerichten einzurichten, sofern dies für die sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Gemäß § 13a Absatz 2 GVG können die Länder auch die Einrichtung eines gemeinsamen Gerichts oder gemeinsamer Spruchkörper eines Gerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren. Diese Konzentrationsermächtigung gilt für alle Rechtsstreitigkeiten, für die der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben ist, unabhängig davon, welches Gericht sachlich zuständig ist. Die Länder können deshalb bereits nach § 13a GVG auch über Landesgrenzen hinweg einem Oberlandesgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht die Rechtsstreitigkeiten zuweisen, die Ansprüche nach dem UKlaG zum Gegenstand haben.

Zu Nummer 17 (Artikel 9 Nummer 17 – § 6 UKlaG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Bei Aufnahme einer entsprechenden Regelung müsste allerdings sichergestellt werden, dass die Regelungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit in § 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) nicht dadurch umgangen werden können, dass Klagen, bei denen es schwerpunktmäßig um Unterlassungsklagen nach dem UWG geht, mit einem auf das UKlaG gestützten Klageantrag verbunden werden.

Zu Nummer 18 (Artikel 9 Nummer 17 Buchstabe c – § 6 Absatz 2 UKlaG)

Die vom Bundesrat erbetene nochmalige Prüfung hat ergeben, dass keine Rechtsschutzlücke besteht, wenn alle Vorschriften über die Nichtzulassungsbeschwerde für anwendbar erklärt werden, einschließlich der Wertgrenze in § 544 Absatz 2 Nummer 1 ZPO. Dies gilt insbesondere auch für Klagen, die Unterlassungsansprüche nach

§ 1 UKlaG wegen Empfehlung oder Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) zum Gegenstand haben. Bei solchen Klagen stellt § 543 Absatz 2 ZPO ausreichend sicher – auch wenn der Streitwert 20 000 Euro nicht übersteigt –, dass die Entscheidungen der Oberlandesgerichte im Wege der Revision überprüft werden können. Bei diesen Klagen kann von den Oberlandesgerichten einfach festgestellt werden, inwieweit diese grundsätzliche Bedeutung haben oder inwieweit zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erforderlich ist, da sie sich bei ihrer Entscheidung über die Klage umfassend mit der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zum AGB-Recht auseinandersetzen müssen.